

flikte bringen. Ob eine solche Entwicklung stattfindet, hängt von der Einsicht der Eltern hierin und ihrer Fähigkeit, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten, ab.

Diese ist allein durch eine Sorgerechtsentscheidung schwer zu beeinflussen. Die Vorteile des gemeinsamen Sorgerechts liegen daher in einer längerfristigen Bewußtseinsänderung, da damit dem Gefühl entgegengewirkt werden kann, daß die Kinder einen Elternteil und dieser die Kinder verliert.

Ist damit davon auszugehen, daß die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht schon grundsätzlich dem Wohle des Kindes dient, so ist auch nach neuem Recht für die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge trotz des Getrenntlebens der Eltern deren objektive Kooperationsfähigkeit und deren subjektive Kooperationsbereitschaft grundsätzlich Voraussetzung (vgl. dazu FamRZ 2000, 503).

Zumindest an der subjektiven Kooperationsbereitschaft des Antragsgegners fehlt es im vorliegenden Falle zur Überzeugung des Gerichts. Denn in der ca. zweijährigen Trennung hat es Kontakte zwischen N. und dem Vater kaum gegeben. Dies ist auch vom Vater bestätigt worden. Er hat jedoch angegeben, er habe N. angeboten, sie solle sich bei ihm melden, wenn sie Kontakt wünsche. Er hat damit den Zwang, tätig zu werden, auf die Minderjährige übertragen und selbst keinerlei Initiative ergriffen, Kontakt zu N. zu halten, sich nach ihrem Befinden und nach ihrer Entwicklung zu erkundigen. Er hat damit auf für N. in keiner Weise erkenntlichen Weise gezeigt, daß er an ihrem Wohlergehen Interesse hat. Er hat damit nichts getan, um eine Entfremdung von seiner Tochter zu vermeiden. Die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist aber nicht geeignet, dieser Entfremdung vorzubeugen. Einer Entfremdung zwischen den Kindern und dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, kann weniger durch die Beibehaltung von Rechtspositionen als durch eine gelebte Beziehung, den tatsächlichen Umgang vorgebeugt werden. Da der Antragsgegner insoweit keinerlei Initiative ergriffen hat, ist von einer mangelnden subjektiven Kooperationsbereitschaft seinerseits auszugehen, so daß davon auszugehen ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Übertragung auf die Kindsmutter dem Kindeswohl am besten entspricht.

Mitgeteilt von RAin Klawitter, Bochum

Beschluß

OLG Bremen, § 1634 II S. BGB

Ausschluß des Umgangs bei Verdacht des sexuellen Mißbrauchs

Ausschluß des Umgangs bei dringendem Verdacht des sexuellen Mißbrauchs, auch wenn dieser letztlich nicht nachgewiesen werden kann und eine strafrechtliche Verurteilung nicht vorliegt.

Beschluß des Hans. OLG Bremen vom 26.5.97 – 4 UF 34/97 –

Aus den Gründen:

Gemäß § 1634 Abs. 2 S. 2 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils zeitlich begrenzt ausschließen, wenn eine solche Regelung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Daß der dringende Verdacht des sexuellen Mißbrauchs des Kindes durch den ein Umgangsrecht begehrenden Elternteil eine solche Maßnahme stets erforderlich macht, bedarf keiner weiteren Erörterung (vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 1992, S. 205). Es ist dabei auch nicht erforderlich, daß der sexuelle Mißbrauch durch eine strafrechtliche Verurteilung erwiesen ist. Vielmehr sind im Interesse des Kindes bereits dann solche Maßnahmen zu treffen, wenn der Verdacht gegen den ein Umgangsrecht begehrenden Elternteil sich so verdichtet hat, daß ein anderer Täter praktisch ausscheidet.

Das Familiengericht hat den Feststellungen der Gutachterin zutreffend den dringenden Verdacht eines sexuellen Mißbrauchs des Kindes entnommen, als dessen Täter nur der Vater, nicht aber andere männliche Kontaktpersonen in Betracht kommt. Die von der Sachverständigen geschilderten Äußerungen von A. sowie die nachvollziehbar wiedergegebenen Beobachtungen ihres Verhaltens lassen gerade wegen des Alters des Kindes keine andere Deutung als die des sexuellen Mißbrauchs zu. Eine Beeinflussung des Kindes durch die eigenen Mißbrauchserfahrungen der Mutter scheidet nach Ansicht des Senats ebenso aus wie eine Fehlinterpretation dieser signifikanten Beobachtungen.

Soweit mit der Beschwerde gravierende Mängel des Sachverständigengutachtens gerügt werden, die den Eindruck der Parteilichkeit aufkommen ließen, sind diese überhaupt nur zum Teil nachvollziehbar. Sie berühren jedenfalls nicht den Kernbereich der Feststellungen der Sachverständigen, der sich auf ganz eindeutige verbale und nonverbale Äußerungen des Kindes zu Mißbrauchshandlungen bezieht, als deren Täter vernünftigerweise nur der Vater in Betracht kommt. Ob die Gespräche der Sachverständigen mit dem Vater angesichts der intensiveren Beschäftigung mit A. und auch der Mutter tatsächlich zu kurz ausgefallen sind und ob das Fehlen der Beobachtung der Interaktion zwischen Vater und Tochter in den Ausführungen

rungen der Sachverständigen grundsätzlich einen Mangel ihrer Arbeit darstellen, wie auch die gerügte ungenügende Verarbeitung weiterer Informationen durch Dritte, kann hier letztlich dahinstehen. Für den Ausschluß des Umgangsrechts des Vaters ist allein entscheidend, daß der dringende Verdacht des sexuellen Mißbrauchs besteht. Daß der Vater sich im übrigen liebevoll um sein Kind gekümmert hat, wie in der Beschwerde vorgetragen wird, spielt für die vom Gericht zu treffende Entscheidung zunächst keine Rolle. Der Mißbrauch stellt stets eine so schwerwiegende Gefährdung der Entwicklung des Kindes dar, die das Familiengericht veranlassen muß, dafür Sorge zu tragen, daß die Gefahr einer Wiederholung ausgeschlossen wird. Dies kann vorerst nur durch einen Ausschluß der Kontakte sicher geschehen.

Mitgeteilt von RAin Gerlinde Ebert, Bremen

Beschluß

AG Bremen §§ 1666, 1666a BGB

Sexueller Mißbrauch / kindliche Zeugin / Polygraphentest

1) *Ausschluß des Sorgerechts beider Eltern bei sexuellem Mißbrauch durch den Vater und Leugnung durch die Mutter*

2) *Ablehnung eines Unschuldsbeweises durch Polygraphentest*

3) *Zur Glaubwürdigkeit der Aussage eines 4jährigen Kindes*

Beschluß des AG Bremen v. 25.4.2000 – 61 F 0734/99 – n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

I.

C., geboren am 03.10.1995 in Bremen, ist das jüngste Kind ihrer aus Ostafrika stammenden Eltern. C. lebt seit dem 16.03.1999 im X-Kinder-Heim. Den Eltern ist auf Antrag des Jugendamtes das Aufenthaltsbestimmungsrecht für C. durch Beschluß des Amtsgerichts Bremen vom 16.03.1999 vorläufig entzogen worden.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes waren durch die ihnen bekannt gewordenen Beobachtungen der Zeugin W. J., einer Bekannten und früheren Nachbarin der Eheleute M., zu der Auffassung gelangt, dass C. von ihrem Vater sexuell mißbraucht worden sei.

Frau J. kannte C. fast von Geburt an. Sie hatte das Kind häufiger zur Betreuung bei sich zuhause.

Im Laufe der Zeit fielen Frau J. verschiedene Verhaltensweisen an C. auf, die sie als merkwürdig und ungewöhnlich empfand und die sie als Veränderung gegenüber früher gezeigtem Verhalten des Kindes erlebte. Das bezog sich insbesondere auf das Essverhalten des Kindes und auf die Beobachtung, dass das Kind oft wie abwesend, wie in Trance gewirkt habe. Frau J. vermutete zunächst, dass das Verhalten des Kindes vielleicht darauf zurückzuführen sei, dass C. in ihrer Familie geschlagen würde. Später kam ihr der Verdacht, dass C.s Verhalten auch auf sexuellem Mißbrauch beru-

hen könnte. Durch Vermittlung einer Kollegin suchte Frau J. Ende Juli 1998 eine Beratungsstelle für/gegen sexuellen Mißbrauch auf. Dort erhielt sie den Rat, alles, was ihr an C.s Äußerungen oder an dem Verhalten des Kindes merkwürdig vorkomme, fortan aufzuschreiben. Vom 28.07.1998 an notierte die Zeugin in einem Notizheft, was ihr im Umgang mit dem Kind aufgefallen sei und was das Kind ihr gesagt habe.

Nach etwas mehr als einem halben Jahr nahm sie Rücksprache mit der Beratungsstelle. Die Beraterinnen kamen aufgrund der von der Zeugin gefertigten Notizen zu der Einschätzung, dass der Verdacht eines sexuellen Mißbrauchs bestehe und schalteten – nach Rücksprache auch mit den Lehrern der beiden älteren Mädchen – das Jugendamt ein. Die Eltern wurden von diesen Maßnahmen nicht informiert.

Nachdem das Jugendamt den Beschluß vom 16.03.1999 erwirkt hatte, holten die Mitarbeiter das Kind C. aus dem Kindergarten ab und brachten sie ins Kinderheim.

Das Jugendamt hat beantragt, den Eltern das Sorgerecht für C. zu entziehen.

Parallel zu dem hier anhängigen Verfahren wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Kindesvater eingeleitet.

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft hat Frau V. als Sachverständige ein Gutachten zur Frage der Zeugnistüchtigkeit und Glaubwürdigkeit von C. erstellt und insbesondere die Frage geprüft, ob den Angaben des Kindes gegenüber Dritten reale Erlebnisse zugrunde liegen könnten. Das Gutachten (vom 01.09.1999) liegt auch dem Familiengericht vor.

Das Familiengericht hat zudem durch ein ergänzendes Gutachten von Frau V. zu den nachfolgend genannten Themenkomplexen Beweis erhoben:

a) Wo steht C. in ihrer geistigen, seelischen und intellektuellen Entwicklung?

b) Weist C. Anzeichen für sexuellen Mißbrauch und/oder Mißhandlung auf?

c) Benennt C. direkt und/oder indirekt einen Täter? Wenn ja, wie glaubwürdig ist die Täterbezeichnung?

d) Welche Folgen hätte es für C., wenn sie auf Dauer von ihrer Familie getrennt würde?

Die Sachverständige hat im Auftrag des Familiengerichts des weiteren ein Gutachten über die Glaubwürdigkeit der Zeugin J. erstattet.

Sie hat an der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme teilgenommen und ihr Gutachten erläutert sowie die von der Untersuchung C.s gefertigten Tonbandaufnahmen auszugsweise vorgespielt und die Niederschriften dieser Aufnahmen vorgelegt.

Aus den Gründen:

II.

Das Gericht ist dem Antrag des Jugendamtes gefolgt und sieht zum Schutz des Kindes keine andere Möglichkeit, als beiden Eltern das Sorgerecht für C. zu entziehen, §§ 1666, 1666 a BGB, weil das gesamte Kindeswohl aufgrund mißbräuchlicher Ausübung des Sorgerechts durch den Vater und unverschuldeten Versagens der Mutter gefährdet ist.

Das Gericht ist aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass C. von ihrem Vater mehrfach sexuell mißbraucht worden ist, indem er sie zur Vornahme bzw. Duldung sexueller Handlungen veranlaßt hat, während C.s Mutter diese Übergriffe nicht verhindern konnte und auch weder in der Lage noch bereit ist, C. künftig wirksam vor Übergriffen des Vaters zu schützen.